

Nr	Rechtsakt der Europäischen Union (Bezeichnung)	Fundstelle der Grundlage der Übereerfüllung (RL-Art)	Nationale Umsetzung (Norm)	Fundstelle BGBl	Fundstelle der Übereerfüllung	Grund der Übereerfüllung
Finanzstrafrecht / Verwaltungsstrafen						
40	Zweites Protokoll zum Schutz der gemeinsamen Interessen der EG vom 19.6.1997	Art. 3 Abs. 1	FinStrG	BGBl. Nr. 129/1958	§ 28a FinStrG	<p>Art. 3 Abs. 1 des Protokolls sieht lediglich die Verantwortlichkeit der juristischen Person für Betrug, Bestechung und Geldwäsche vor, welche zu Gunsten der juristischen Person begangen wurde. Bei allen genannten Delikten handelt es sich ausschließlich um Vorsatzdelikte. Es ist zwar zuzugestehen, dass auch im Bereich des verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahrens eine Verantwortlichkeit von Verbänden vorzusehen ist, da die Ahndung von Betrugsdelikten ab einer Aufgriffsschwelle von EUR 4.000 zwingend vorzusehen ist, nicht jedoch zwingend die Verbandsgeldbuße für alle (vorsätzlich und fahrlässig begangenen) Finanzvergehen sowie für Finanzordnungswidrigkeiten.</p> <p>Es kann festgehalten werden, dass die Zielrichtung des Übereinkommens die Verhinderung von groß angelegten internationalen Betrugsfällen und gleichwertiger Straftaten ist. Für die Verantwortlichkeit von Verbänden im Bereich bloßer Fahrlässigkeitsdelikte und Finanzordnungswidrigkeiten bestand kein zwingender Umsetzungsbedarf aus den internationalen Übereinkommen, es ist auch zu einer nicht sinnvollen und aus präventiven Gesichtspunkten nicht zu rechtfertigenden „Überkriminalisierung“ von Verbänden gekommen. Speziell im Bereich der Finanzordnungswidrigkeiten besteht ein Wertungswiderspruch, wenn für bloßen Verwaltungsungehorsam eine Verantwortlichkeit des Verbandes entsteht.</p> <p>Mit § 28a wurde die Verbandsverantwortlichkeit im Bereich des FinStrG exzessiv über die europarechtlich gebotenen Erfordernisse hinaus umgesetzt. Die entsprechenden Rechtsakte in der EU gebieten lediglich die Umsetzung im Bereich betrügerischer Handlungen, nicht jedoch im Bereich fahrlässiger Verkürzungen sowie Ordnungswidrigkeiten. Es wäre eine Reduktion auf die europarechtlichen Vorgaben der Verbandsverantwortlichkeit beim Finanzstrafrecht vorzunehmen.</p>
41	RICHTLINIE (EU) 2017/1371 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 5. Juli 2017	Art. 7	FinStrG	BGBl. Nr. 129/1958	§ 53 Abs. 2 FinStrG	<p>Nach Art. 7 der RL gilt der Schaden oder Vorteil aus einer Straftat im Sinne von Art. 3 Abs. 2 Buchstaben a, b oder c und im Sinne von Art. 4 als erheblich, wenn der Schaden oder Vorteil mehr als 100 000 EUR beträgt. Die Sonderregelung in § 53 Abs. 2 FinStrG, wonach bei Abgrenzung der gerichtlichen von der finanzstrafbehördlichen Zuständigkeit für Zollvergehen nach § 35 Abs. 1, 2, 3 und § 37 Abs. 1 FinStrG anstelle des strafbestimmenden Wertbetrages von mehr als 100.000 Euro der Wertbetrag von mehr als 50.000 Euro tritt, damit der Täter eines dieser Zollvergehen wegen Gerichtszuständigkeit schon bei einem strafbestimmenden Wertbetrag von mehr als 50.000 Euro ausgeliefert werden kann – das forderte das Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vom 26. Juli 1995, ABI C 316/48 – ist obsolet geworden, weil die neue RICHTLINIE (EU) 2017/1371 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 5. Juli 2017 keine Auslieferungsfähigkeit bei Zollvergehen bei einem strafbestimmenden Wertbetrag von mehr als 50.000 Euro fordert. Zoll- und Nichtzollvergehen können aus europarechtlicher Sicht daher im Hinblick auf die Gerichtszuständigkeit gleich behandelt werden, auch für Zollvergehen sollte die Gerichtszuständigkeit erst bei einem strafbestimmenden Wertbetrag von mehr als 100.000 Euro gegeben sein.</p>

Nr	Rechtsakt der Europäischen Union (Bezeichnung)	Fundstelle der Grundlage der Übereerfüllung (RL-Art)	Nationale Umsetzung (Norm)	Fundstelle BGBl	Fundstelle der Übereerfüllung	Grund der Übereerfüllung
42	Richtlinie (EU) 2015/849	Art. 30 und 31	Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz (WiEReG)	BGBl. I Nr. 136/2017	§ 15 WiEReG	In § 15 WiEReG ist bei vorsätzlicher Verletzung der Meldeverpflichtungen eine drakonische Strafdrohung bis zu EUR 200.000,00 vorgesehen, bei fahrlässiger Begehung bis zu EUR 100.000,00. Eine solche Strafdrohung für die Verletzung bloß formaler Meldepflichten ist völlig überschießend und in dieser Höhe auch nicht von der Richtlinie gefordert. Zudem handelt es sich bei diesem Straftatbestand von seinem Unwertgehalt her um eine typische Finanzordnungswidrigkeit. Dementsprechend sollte nach der Systematik des FinStrG ausschließlich vorsätzliche Begehung strafbar sein. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch auf die Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. Juli 2017 über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Rechtsrahmen der Europäischen Union in Bezug auf Zollrechtsverletzungen und Sanktionen (COM(2013)0884 – C8-0033/2014 – 2013/0432(COD)), wo für schwerwiegende Zollrechtsverletzungen Geldstrafen bis zu EUR 45.000, für geringfügige Zollrechtsverletzungen Geldstrafen bis zu EUR 7.500 vorgesehen sind. Die in Österreich vorgesehenen Strafdrohungen sollten daher jedenfalls auf dieses Maß reduziert werden.
43	Richtlinie (EU) 2015/849	Art. 30 und 31	Gesetz vom 12. März 2008 über Stiftungen und Fonds (Tiroler Stiftungs- und Fondsgesetz 2008)	LGBl. Nr. 26/2008	§ 23 leg. cit.	§ 15 WiEReG (Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz) ist auch für gemeinnützige und mildtätige Stiftungen und Fonds nach dem Tiroler Stiftungs- und Fondsgesetz 2008 anwendbar. Die Höhe der in § 15 WiEReG normierten Strafdrohungen für die bloße Verletzung einer Formalverpflichtung (Verpflichtung zur Meldung von Daten) ist völlig überzogen. Zudem handelt es sich bei diesem Straftatbestand von seinem Unwertgehalt her um eine typische Finanzordnungswidrigkeit, weshalb nach der Systematik des FinStrG ausschließlich vorsätzliche Begehung strafbar sein sollte. Die gebotene Verhältnismäßigkeit des Strafrahmens ergibt sich über strafrechtliche Erwägungen hinaus auch aus der Richtlinie 2015/849/EU. Nach Art. 58 Abs. 1 letzter Satz der Richtlinie muss jede Sanktion oder Maßnahme auch verhältnismäßig sein. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch auf die Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. Juli 2017 über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Rechtsrahmen der Europäischen Union in Bezug auf Zollrechtsverletzungen und Sanktionen (COM(2013)0884 – C8-0033/2014 – 2013/0432(COD)), wo für schwerwiegende Zollrechtsverletzungen Geldstrafen bis zu EUR 45.000, für geringfügige Zollrechtsverletzungen Geldstrafen bis zu EUR 7.500 vorgesehen sind. Die in Österreich vorgesehenen Strafdrohungen sollten daher jedenfalls auf dieses Maß reduziert werden.
44	Richtlinie 2014/107/EU zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung, ABl. Nr. L 359 vom 16.12.2014 S. 1		GMSG	BGBl. I Nr. 116/2015	§ 107 GMSG	In § 107 ist bei vorsätzlicher Verletzung der Meldeverpflichtungen eine drakonische Strafdrohung bis zu EUR 200.000,00 vorgesehen, bei fahrlässiger Begehung bis zu EUR 100.000,00. Eine solche Strafdrohung für die Verletzung bloß formaler Meldepflichten ist völlig überschießend und in dieser Höhe auch nicht von der Richtlinie gefordert. Zudem handelt es sich bei diesem Straftatbestand von seinem Unwertgehalt her um eine typische Finanzordnungswidrigkeit. Dementsprechend sollte nach der Systematik des FinStrG ausschließlich vorsätzliche Begehung strafbar sein. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch auf die Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. Juli 2017 über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Rechtsrahmen der Europäischen Union in Bezug auf Zollrechtsverletzungen und Sanktionen (COM(2013)0884 – C8-0033/2014 – 2013/0432(COD)), wo für schwerwiegende Zollrechtsverletzungen Geldstrafen bis zu EUR 45.000, für geringfügige Zollrechtsverletzungen Geldstrafen bis zu EUR 7.500 vorgesehen sind. Die in Österreich vorgesehenen Strafdrohungen sollten daher jedenfalls auf dieses Maß reduziert werden.
45	Richtlinie (EU) 2016/881	Art. 25a Amtshilfe-RL	FinStrG	BGBl. Nr. 129/1958	§ 49b FinStrG	Der Ausschluss der Möglichkeit der Erstattung einer Selbstanzeige nach Maßgabe des § 29 FinStrG ist systemwidrig und von der RL nicht gefordert (siehe ausführlich <i>Schrottmeyer</i> , Neuer Straftatbestand bei Verletzung der Verpflichtung zur Übermittlung des länderbezogenen Berichts, SWK 2016, 1206).

Nr	Rechtsakt der Europäischen Union (Bezeichnung)	Fundstelle der Grundlage der Übereerfüllung (RL-Art)	Nationale Umsetzung (Norm)	Fundstelle BGBl	Fundstelle der Übereerfüllung	Grund der Übereerfüllung
Umsatzsteuer						
46	Richtlinie des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (2006/112/EG)	Art. 11	Umsatzsteuergesetz 1994 - UStG 1994		§ 2 Abs. 2 Z 2	Die Richtlinie ermöglichte nach Konsultation des Mehrwertsteuerausschusses die Einführung einer Organschaftsregelung . In Anlehnung an den Wortlaut der Richtlinie kann ein Mitgliedstaat in seinem Gebiet ansässige Personen zusammen als einen Steuerpflichtigen behandeln, wenn diese finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch eng miteinander verbunden sind. Der österreichische Gesetzgeber entschied sich im Rahmen der Umsetzung, diesen Zusammenschluss lediglich bei juristischen Personen zu erlauben, die dem Willen eines Unternehmers untergeordnet sind. Lediglich im Rahmen einer Anpassung der österreichischen Umsatzsteuerrichtlinien (Rz 233 UStR 2000) wurde der Anwendungsbereich auf sog. "kapitalistische Personengesellschaften" erweitert.
47	Richtlinie des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (2006/112/EG)	Art. 141 lit. a	Umsatzsteuergesetz 1994 - UStG 1994		Art. 25 Abs. 3 lit. a	Die Richtlinie sieht im Rahmen der Besteuerung von Dreiecksgeschäften vor, dass der Erwerber im Bestimmungsland der Warenlieferung nicht niedergelassen sein darf. Der österreichische Gesetzgeber erweitert diese Vorgaben insofern, dass der Erwerber keinen Wohnsitz oder Sitz im Inland haben darf. Diese gesetzliche Vorgabe wird in der Praxis durch die österreichischen Umsatzsteuerrichtlinien nochmals verschärft, da in Rz 4294 UStR 2000 ein Wohnsitz oder Sitz im Inland auch dann angenommen wird, wenn der Erwerber im Inland zur Umsatzsteuer erfasst ist (UID-Nummer oder inländische Steuernummer).
48	Richtlinie des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (2006/112/EG)	Art. 138 Abs. 1	Umsatzsteuergesetz 1994 - UStG 1994		Art. 7 Abs. 1	Die Richtlinie sieht die Steuerbefreiung von innergemeinschaftlichen Lieferungen vor, sofern die Liefergegenstände unter Einhaltung der übrigen genannten Kriterien von einem Mitgliedsland in ein anderes befördert oder versendet werden. Der österreichische Gesetzgeber geht bei seiner Formulierung über die Richtlinientextierung hinaus, indem er die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit auch dann als gegeben annimmt, wenn eine Be- und Verarbeitung vor der Beförderung oder Versendung in das übrige Gemeinschaftsgebiet stattfindet.
49	Richtlinie des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (2006/112/EG)	Art. 146 Abs. 1	Umsatzsteuergesetz 1994 - UStG 1994		§ 7 Abs. 1	Die Richtlinie sieht die Steuerbefreiung von Ausfuhrlieferungen vor, sofern die Liefergegenstände unter Einhaltung der übrigen genannten Kriterien nach Orten außerhalb der Gemeinschaft befördert oder versendet werden. Der österreichische Gesetzgeber geht bei seiner Formulierung über die Richtlinientextierung hinaus, indem er die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit auch dann als gegeben annimmt, wenn eine Be- und Verarbeitung vor der Beförderung oder Versendung nach Orten außerhalb der Gemeinschaft stattfindet.
50	Richtlinie des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (2006/112/EG)	Art. 194 Abs. 1 i.V.m. Art. 36	Umsatzsteuergesetz 1994 - UStG 1994		§ 19 Abs. 1	Die Richtlinie ermöglicht die Einführung eines Reverse Charge-Verfahrens für im Inland steuerpflichtige Lieferungen und Dienstleistungen, die durch nicht ansässige Steuerpflichtige bewirkt werden. Der österreichische Gesetzgeber hat diese Kann-Bestimmung unter anderem für "Werklieferungen" implementiert. Dieser Begriff ist dem Unionsrecht jedoch fremd. Derartige zusammengesetzte Leistungen werden in der Richtlinie im Art. 36 definiert. Der österreichische Werklieferbegriff grenzt jedoch den Anwendungsbereich des Reverse Charge erheblich stärker ein als Art. 36 der Richtlinie. So sind beispielsweise Montagelieferungen i.S. Art. 36 keine Werklieferungen nach österreichischem Verständnis, wodurch das Reverse Charge-Verfahren für solche zusammengesetzten Leistungen in Österreich nicht anwendbar ist.
51	Richtlinie des Rates vom 12. Februar 2008 zur Regelung der Erstattung der Mehrwertsteuer gemäß der Richtlinie 2006/112/EG an nicht im Mitgliedstaat der Erstattung, sondern in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Steuerpflichtige (2008/9/EG)	Art. 10	Umsatzsteuergesetz 1994 - UStG 1994	BGBl. Nr. 279/1995 i.d.F. BGBl. Nr. 158/2014	§ 21 Abs. 9	Die Richtlinie zur Rückerstattung von Vorsteuerbeträgen sieht vor, dass der Erstattungsstaat Kopien der erstattungsfähigen Rechnungen verlangen kann. In der österreichischen VO zur Umsetzung der Richtlinie wird demgegenüber in § 3 festgehalten, dass die österreichischen Behörden auch die Originalrechnungen verlangen können.